

Zusatzvereinbarung
zur
Kooperationsvereinbarung
der Senatorin für Justiz und Verfassung,
der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und
der Seestadt Bremerhaven
zum Haus des Jugendrechts
in Bremerhaven vom 12. Januar 2022

Präambel

Die Senatorin für Justiz und Verfassung, die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Seestadt Bremerhaven (nachfolgend die „**Kooperationspartner**“ genannt) unterzeichneten am 12. Januar 2022 die „Kooperationsvereinbarung der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Ortspolizeibehörde Bremerhaven und der Seestadt Bremerhaven zum Haus des Jugendrechts in Bremerhaven vom 12. Januar 2022“ (nachfolgend die „**Kooperationsvereinbarung**“ genannt). Übergeordnetes Ziel war es, die Zusammenarbeit bei den am Jugendstrafverfahren Beteiligten für die Zukunft zu sichern und zu intensivieren, um ggf. erkannte Optimierungsmöglichkeiten zeitnah zu realisieren. Die Kooperationsvereinbarung trat am selben Tag für die Dauer von zunächst zwei Jahren in Kraft.

Obwohl die Kooperationspartner die Ziele der Kooperationsvereinbarung weiterhin als uneingeschränkt unterstützenswert ansehen, ist eine weiterführende Finanzierung aktuell nicht gesichert. Eine Verlängerung und weitere Durchführung der Kooperationsvereinbarung ist aus diesem Grund derzeit nicht beabsichtigt. Die Kooperationspartner sind sich gleichwohl einig, die gute Zusammenarbeit nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung wieder aufnehmen zu wollen, wenn die dafür erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Unabhängig von der Kooperationsvereinbarung sind sich die Kooperationspartner einig, dass die Jugendstrafrechtspflege in Bremerhaven weiter gefördert und optimiert werden soll. Aus diesem Grund werden sie bzw. die untergeordneten Behörden weiterhin an dem – vom „Haus des Jugendrechts“ vollkommen losgelösten - Arbeitskreis „Jugendstrafrechtspflege“ teilnehmen und sich dort bestmöglich einbringen. Erkenntnisse aus dieser Zusammenarbeit sollen im Falle eines erneuten Inkrafttretens der Kooperationsvereinbarung in das „Haus des Jugendrechts“ einfließen.

Vor diesem Hintergrund treffen sie zu der Kooperationsvereinbarung die folgende Zusatzvereinbarung:

1. Ruhen der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationspartner einigen sich darauf, die Kooperationsvereinbarung und die Koordinierungsstelle bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Während dieser Zeit werden die in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen ausgesetzt.

2. Dauer der Ruhestellung

Die Ruhestellung bleibt in Kraft, bis alle Kooperationspartner schriftlich vereinbaren, die Kooperationsvereinbarung wieder in vollem Umfang in Kraft zu setzen, oder bis ein Kooperationspartner diese Zusatzvereinbarung schriftlich kündigt.

3. Kommunikation

Während der Ruhestellung werden die Kooperationspartner offen und transparent miteinander kommunizieren, um alle Entwicklungen, die die Kooperationsvereinbarung betreffen könnten, zu besprechen.

4. Inkrafttreten

Diese Zusatzvereinbarung tritt zum 12.01.2024 in Kraft.

Bremerhaven, den 22.12.2023

Dr. Claudia Schilling

Senatorin für Justiz und Verfassung

Michael Frost

Stadtrat beim Magistrat Bremerhaven

Volker Ortgies

Direktor der Ortspolizeibehörde Bremerhaven